

Luzern, 18. Februar 2025

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 224**

Nummer: P 224  
Eröffnet: 18.06.2024 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.02.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 193

**Postulat Scherer Heidi und Mit. über die Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen**

Das vorliegende Postulat wirft ein Thema auf, welches bereits Gegenstand zweier Vorstösse bildete: das Postulat Staubli David und Mit. über die Prüfung einer Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen (P 372), welches Ihr Rat am 1. April 2014 abgelehnt hat (vgl. [Kantonsratsprotokoll vom 1. April 2014](#)), sowie die Petition Zemp Kilian über die Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen im Jahr 2023, welche Ihr Rat am 4. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen hat (vgl. [Kantonsratsprotokoll vom 4. Dezember 2023](#)).

Die Freiwilligkeit zur Zahlung der Kirchensteuern für juristische Personen – wie im Postulat vorgeschlagen – kommt einer Abschaffung der Kirchensteuer für diese Personengruppe gleich. Da die Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuern bei juristischen Personen in § 80 Absatz 3 und 4 der Luzerner Verfassung (KV; SRL Nr. 1) verankert ist, setzt das Anliegen eine Verfassungsänderung voraus (vgl. [Stellungnahme](#) unseres Rates vom 11. März 2014 zu P 372). Die Streichung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen wurde bei den Beratungen der neuen Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 eingehend diskutiert und von Ihrem Rat grossmehrheitlich verworfen. Um den Bedenken der Gegner der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen Rechnung zu tragen, wurde in § 80 Absatz 4 KV festgehalten, dass Erträge aus der Kirchensteuer für juristische Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind.

Die fehlende Wahlfreiheit bezüglich der Kirchensteuern für juristische Personen hat das Bundesgericht in seinen jüngsten Entscheiden als verfassungskonform beurteilt und damit seine langjährige konstante Praxis dazu bestätigt (z. B. BGE 126 I 122 vom 13. Juni 2000). Aus Sicht des Bundesgerichts besteht vorliegend keine gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossende Besteuerung, da zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen grundlegende Wesensunterschiede bestehen. So ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kirchensteuerpflicht bei juristischen Personen an die Zugehörigkeit zu einem Hoheitsgebiet einer Kirchgemeinde anknüpft, bei natürlichen Personen dagegen zusätzlich die Konfessionszugehörigkeit vorausgesetzt wird. Da juristische Personen selber Rechts- und Steuersubjekte sind, ist aus Sicht des Bundesgerichts nicht einzusehen, weshalb bei der Kirchensteuer ein Durchgriff auf die dahinterstehenden natürlichen Personen vorzunehmen ist.

Im Bericht und Antrag der Staatspolitischen Kommission (SPK) vom 8. November 2023 zur oben erwähnten Petition wird darauf hingewiesen, dass kein direkter Zusammenhang der Missbrauchsfälle mit der Kirchensteuer für juristische Personen zu ziehen ist. Vielmehr besteht mit der Abschaffung die Gefahr, dass die von Verfassung wegen für soziale und kulturelle Tätigkeiten vorgesehenen Mittel aus den Kirchensteuererträgen der juristischen Personen wegfallen würden. Nach wie vor nehmen Kirchgemeinden wichtige Aufgaben wahr, die einer breiten Bevölkerung – auch unabhängig der Konfessionszugehörigkeit – zugutekommen, namentlich durch Leistungen zur Unterstützung von Jugendlichen und zur Förderung der Integration. Überdies unterhalten Kirchen im öffentlichen Interesse Kulturgüter, Gebäude und Anlagen. Bei Wegfall der dafür zur Verfügung gestellten Mittel müssten diese Aufgaben durch die allgemeinen Mittel des Kantons und der Gemeinden aufgebracht werden.

Die bei einer allfälligen Umsetzung des Postulats resultierenden Mindereinnahmen zulasten der Landeskirchen im Kanton Luzern sind schwierig abzuschätzen, da bei einer freiwilligen Ausgestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen das Verhalten der Unternehmen kaum vorausgesagt werden kann. Der theoretische maximale Ausfall würde sich auf 23,76 Millionen Franken (Durchschnitt der Einnahmen während den Abrechnungsjahren 2013 bis und mit 2023). Der interne Umsetzungsaufwand könnte im Rahmen des Globalbudget aufgefangen werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.